



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

- An die Landkreise und kreisfreien Städte
(lt. Verteiler)
- An die Kommunalen Spitzenverbände
RLP
(lt. Verteiler)

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

20. Juni 2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
78622-1.1		Sven Laux Fluchtaufnahme@mifkjf.rlp.de	06131 16-5113 06131 16175113

Anspruchseinschränkung nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem ergangenen Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Leistungshöhe für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) habe ich Sie mit Rundschreiben vom 06. November 2012 (Az: 78 008:724 - Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ab 01. Januar 2013) auch über die weitere Anwendbarkeit des § 1a AsylbLG informiert.

Zwischenzeitlich existieren verschiedene Urteile/Beschlüsse von Landessozialgerichten, welche die bisher vertretene Rechtsauffassung nicht bestätigen, so auch ein Beschluss des Landessozialgerichtes Rheinland-Pfalz vom 27. März 2013 (AZ: L 3 AY 2/13 BE R - S 16 AY 1/13 ER Ko), welchen ich als Anlage beifüge.

Tenor des Beschlusses:

Als Folge der Entscheidung des BVerfG kommt eine Absenkung des Barbetrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG auf der Grundlage des § 1a AsylbLG nach Auffassung des Senats jedenfalls für die Zeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht in Betracht (Beschluss des Senats vom 07.03.2013- L 3 AY 6/12 B ER und L 3 AY 7/12 B; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss 06.02.2013- L 15 AY 2/13 B ER). Zwar ist die Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 nicht zu § 1a AsylbLG ergangen und diese Vorschrift findet in dem Urteil auch keine Erwähnung, **gleichwohl**

ergibt sich aus dem Tenor und den Gründen des Urteils (des BVerfG), dass eine Kürzung des Asylbarbetrages, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere auch unter Berücksichtigung des § 1a AsylbLG, nicht in Betracht kommt.

Wird § 1a AsylbLG nach Maßgabe dieser Grundsätze angewendet, so führt dies dazu, dass der Begriff der "im Einzelfall unabweisbar gebotenen" Leistungen verfassungskonform auszulegen ist. Das heißt, **selbst bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Absenkung der Leistungen muss für den Leistungsberechtigten das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum gesichert sein. Bis zu einer Neufestsetzung der Leistungen durch den Gesetzgeber ist für die Übergangszeit die Übergangsregelung des BVerfG für die Bestimmung dessen, was nach dem Grundgesetz für Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG das nicht zu unterschreitende Existenzminimum bedeutet, maßgeblich.** Die "unabweisbar gebotenen" Leistungen fallen mit dem vom BVerfG umschriebenen Existenzminimum in der Folge zusammen.

Nach hiesiger Rechtsauffassung ist es daher aufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Leistungsbehörde unter prozessökonomischen Gesichtspunkten entsprechend des Beschlusses des Landessozialgerichts verfährt.

Bitte informieren Sie auch alle nachgeordneten Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sigrid Reichle

Anlage: Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 27. März 2013